

# § 89r GOG Aufbewahrung von Protokolldaten

GOG - Gerichtsorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2026

## § 89r.

Protokolldaten über Abfragen aus dem Grundbuch (§ 6 GUG) und aus dem Firmenbuch (§ 34 FBG) sind drei Jahre lang aufzubewahren und danach zu löschen.

In Kraft seit 30.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)